

# Stadt Schwäbisch Hall

## Stadtbibliothek im **Glashaus**

### Benutzungsordnung

#### **Herzlich willkommen**

-> Aufgabe der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Schwäbisch Hall. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und die Berufsausbildung und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

-> Benutzerkreis

Einwohner der Stadt Schwäbisch Hall sind im Rahmen dieser Bibliotheksordnung berechtigt, die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bibliotheksordnung. Über die Zulassung auswärtiger Leser entscheidet die Stadtbibliothek.

#### **Anmeldung**

-> Anmeldung und Bibliotheksausweis

Zur Ausleihe ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.

Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Jahresgebühr ist bei der Anmeldung zu bezahlen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten haften für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten. Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

#### **Ausleihe**

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Druckschriften und andere Informationsträger (Medien) bis zu vier Wochen entliehen werden. Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht entliehen. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen; sie kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen.

Die Konditionen für die einzelnen Medienarten sind in der Anlage niedergeschrieben. Für Videos, DVD und CD-ROM gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersangaben.

Die telefonische Verlängerung der Leihfrist ist dienstags bis freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr, die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit während der Öffnungszeiten möglich.

Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden. Bestseller können nicht vorbestellt werden, auch eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.

-> Leihverkehr

Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

#### **Haftung**

-> Behandlung der Medien und Haftung

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

Für beschmutzte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Bibliotheksausweis sie entliehen wurden.

Bezahlte Ausleihgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn sich ein Medium als schadhaft erweist.

Videokassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Für Schäden, die durch die Benutzung fehlerhafter Medien entstehen können, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

#### **Aufenthalt**

-> Aufenthalt in den Bibliotheksräumen und Ausschluss von der Benutzung

Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer während ihres Aufenthaltes in der Stadtbibliothek vorgesehen. Werden die Fächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Stadtbibliothek vor, diese zu öffnen.

Darin vorgefundene Gegenstände werden zwei Wochen in der Stadtbibliothek aufbewahrt und können gegen Zahlung von 5 € abgeholt werden. Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für die Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliotheks-personals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet.

## Gebühren

-> Jahresgebühren

Erwachsene zahlen für die Ausleihe eine Benutzungsgebühr in Höhe von **25 €** pro Jahr.

Für Leser mit Wohnsitz in Schwäbisch Hall oder Michelfeld ist die Jahresgebühr auf **15 €** ermäßigt.

Jugendliche ab 12 Jahren bezahlen eine Jahresgebühr in Höhe von **5 €**, bei Wohnsitz in Schwäbisch Hall oder Michelfeld **3 €**.

Gastleser haben die Möglichkeit, anstelle der Jahresgebühr eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von **8 €** zu bezahlen.

Für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren ist die Ausleihe kostenlos.

Auf ihre Leseausweise können jedoch nur Medien für den eigenen Bedarf entliehen werden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, im Zweifelsfall die Entleihung einzelner Medien abzulehnen.

## Sonstige Gebühren

-> Sonstige Gebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen (ohne vorherige Benachrichtigung) folgende Gebühren:

### a) Versäumnisgebühren

Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Kassetten, CDs und CD-ROMs kosten je Medium und Versäumnistag **0,20 €**.

Videos und DVDs kosten je Versäumnistag **1,00 €**.

### b) Mahngebühren

Spätestens in der dritten Woche nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Stadtbibliothek schriftlich an die überfällige Rückgabe der Medien. Hierfür werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Versäumnisgebühren folgende Mahnkosten fällig:

1. Erinnerungsbrief 2,50 €
2. Erinnerungsbrief 2,50 €
2. Erinnerungsbrief per Einschreiben 2,50 €

### c) Ersatzbeschaffungskosten

Bei erfolgloser Mahnung, spätestens zwei Monate nach Ablauf der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich aller bis dahin aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

Für die Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

Benutzer, die zwar keine Medien ausgeliehen, aber noch offene Gebühren haben, erhalten eine Gebühren-Mahnung. Dabei ist die 1. Mahnung kostenlos, für alle weiteren entsteht eine Gebühr von 1 €.

### d) Sonstige Kosten

Für die Ersatzausstellung verlorener oder beschädigter Bibliotheksausweise wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben; für die Beschädigung von Mediennummern, CD- bzw. Kassettenhüllen und Cover 1,50 €. Videos werden für 1 € zurückgespult. Vorbestellungen aus dem Bestand der Stadtbibliothek kosten 1 €.

### e) Leihverkehr

Für Medien, die im Auftrag des Benutzers im Leihverkehr besorgt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € pro Titel zuzüglich 1,50 € für den Deutschen Leihverkehr, erhoben; bei Bestellung von Fotokopien fallen zusätzlich Kopierkosten an.

### f) Internetzugang

für Erwachsene ab 18 Jahren 30 Minuten 1,50 €, 60 Minuten 3 €, für Kinder und Jugendliche 30 Minuten 0,50 €, 60 Minuten 1 €.

### g) Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Spielfilmen für Erwachsene auf Video und DVD ist eine Ausleihgebühr in Höhe von 1 € je Film zu entrichten.

Für die Ausleihe von Bestsellern ist je Exemplar eine Ausleihgebühr in Höhe von 2,50 € zu bezahlen.

-> Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 1. Juli 2004

Stadtbibliothek  
Im Glashaus  
Neue Straße 7  
74523 Schwäbisch Hall

Telefonauskunft  
unter 0791/751-214  
Fax 0791/751-443  
Telefonische Verlängerung unter 0791/751-211

Internetadresse  
[www.bibliotheken.bw-online.de](http://www.bibliotheken.bw-online.de)

#### Öffnungszeiten

Dienstag	11 bis 18 Uhr
Mittwoch	9 bis 18 Uhr
Donnerstag	11 bis 18 Uhr
Freitag	11 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 13 Uhr